

Satzung der Gemeinde Kirchartd über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchartd am 19. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Kirchartd betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten:

Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

3. Ganztagesbetreuung:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

4. Altersgemischte Regelkindergärten:

Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.

5. Altersgemischte Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.

6. Altersgemischte Ganztagesbetreuung:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.

7. Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahre.

8. Krippengruppe mit Ganztagesbetreuung:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahre.

- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
- Die Angaben zum Kind und den Sorgeberechtigten
 - Beginn der Betreuung und Festlegung der Betreuungsform bzw. Betreuungszeit
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.
- (5) Bei der Aufnahme von Kindern in die Betreuungsformen gemäß § 2, Abs. 1, Zif. 4-8, muss dem Einrichtungsträger bzw. dem örtlichen Jugendhilfeträger (Landratsamt Heilbronn, Jugendamt) die Anmeldung mindestens 6 Monate vor der tatsächlichen Inanspruchnahme zugegangen sein.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 auf 50 v.H.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe für die Betreuungseinrichtungen

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Zif. 1)

	<u>ab 01.09.2017</u>	<u>ab 01.09.2018</u>
a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 111,00	EUR 114,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 84,00	EUR 87,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 56,00	EUR 58,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 18,00	EUR 19,00

2. Verlängerte Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Zif. 2)

	<u>ab 01.09.2017</u>	<u>ab 01.09.2018</u>
a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 138,00	EUR 142,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 107,00	EUR 110,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 70,00	EUR 72,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 23,00	EUR 24,00

3. Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Zif. 3)

für den Besuch einer Kindergartengruppe mit **8 Stunden** durchgehender Betreuung

	<u>ab 01.09.2017</u>	<u>ab 01.09.2018</u>
a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 188,00	EUR 194,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 144,00	EUR 148,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 95,00	EUR 98,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 32,00	EUR 33,00

für den Besuch einer Kindergartengruppe mit **10 Stunden** durchgehender Betreuung

	<u>ab 01.09.2017</u>	<u>ab 01.09.2018</u>
a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 285,00	EUR 294,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 217,00	EUR 224,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 145,00	EUR 149,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 48,00	EUR 49,00

4. Altersgemischter Regelkindergarten, nur unter 3-Jährige (§ 2 Abs. 1 Zif. 4)

	<u>ab 01.09.2017</u>	<u>ab 01.09.2018</u>
a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 222,00	EUR 229,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 170,00	EUR 175,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 112,00	EUR 115,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 37,00	EUR 37,00

5. Altersgemischter Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten, nur unter 3-Jährige (§ 2 Abs. 1 Zif. 5)

	<u>ab 01.09.2017</u>	<u>ab 01.09.2018</u>
a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 279,00	EUR 287,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 212,00	EUR 218,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 140,00	EUR 144,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 45,00	EUR 46,00

6. Altersgemischte Ganztagesbetreuung, nur unter 3-Jährige (§ 2 Abs. 1 Zif. 6)

für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **8 Stunden** durchgehender Betreuung

	<u>ab 01.09.2017</u>	<u>ab 01.09.2018</u>
a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 337,00	EUR 347,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 258,00	EUR 266,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 171,00	EUR 176,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 56,00	EUR 58,00

für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **10 Stunden** durchgehender Betreuung

	<u>ab 01.09.2017</u>	<u>ab 01.09.2018</u>
a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 472,00	EUR 486,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 343,00	EUR 353,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 228,00	EUR 235,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 75,00	EUR 77,00

7. Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7)

	<u>ab 01.09.2017</u>	<u>ab 01.09.2018</u>
a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 325,00	EUR 335,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 242,00	EUR 249,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 164,00	EUR 169,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 65,00	EUR 67,00

8. Krippengruppe mit Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 8)

für den Besuch einer Krippengruppe mit **8 Stunden** durchgehender Betreuung

	<u>ab 01.09.2017</u>	<u>ab 01.09.2018</u>
a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 407,00	EUR 414,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 303,00	EUR 312,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 205,00	EUR 211,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 82,00	EUR 84,00

für den Besuch einer Krippengruppe mit **10 Stunden** durchgehender Betreuung

	<u>ab 01.09.2017</u>	<u>ab 01.09.2018</u>
a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 488,00	EUR 503,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 363,00	EUR 374,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 246,00	EUR 253,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 98,00	EUR 101,00

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren vom 22. Juni 2015 außer Kraft.

Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kircharadt, den 19. Juni 2017

Kreiter
Bürgermeister